

3. Arbeitgeberbeitrag, der unabhängig von einer Entgeltumwandlung gezahlt wird

Der Arbeitgeber wird ab Monat/Jahr _____ einen laufenden Beitrag in Höhe von _____ EUR

monatlich ¼-jährlich ½-jährlich jährlich

zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung über eine Direktversicherung aufwenden. Bezugsberechtigter für die Versicherungsleistung (einschließlich Überschussbeteiligung) im Erlebensfall ist die versicherte Person:

sofort unwiderruflich

bis Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit: widerruflich; ab Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit: unwiderruflich.

Das Bezugsrecht im Todesfall ist unter III. Bezugsrecht geregelt.

4. Anpassung des Gesamtbeitrags

Der Umwandlungsbetrag (Ziffer 1), die Arbeitgeberzuschüsse (Ziffer 2) sowie ggfs. der Arbeitgeberbeitrag (Ziffer 3) werden wie folgt angepasst (nicht möglich, wenn Arbeitgeberzuschuss in Euro gewählt wird):

bAV-Dynamik mit jährlich _____ % Steigerung, maximal bis auf 4 % der BGG RV West (Anpassungsmodus P(x %-)BGG)

BGG-Dynamik (entsprechend dem Steigerungssatz der BGG RV West, nicht wenn Gesamtbeitrag > 4 % BGG RV West)

Es wird keine Erhöhung gewünscht.

5. Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Betrag der Entgeltumwandlung nach Ziffer 1 und den vom Arbeitgeber finanzierten Zahlungen nach Ziffer 2 und 3 wie folgt zusammen:

a) aktueller vom Arbeitnehmer finanzierter Beitragsteil _____ EUR

b) aktueller vom Arbeitgeber finanzierter Beitragsteil _____ EUR

c) vom Arbeitgeber gewährte vermögenswirksame Leistung _____ EUR

In die Direktversicherung fließt ein Gesamtbeitrag (Summe aus a-c) in Höhe von _____ EUR.

II. Versorgungszusage

Soweit bereits eine Versorgungszusage besteht, gilt: Die Leistungen nach dieser Vereinbarung werden unabhängig von etwa schon bestehenden oder künftigen Versorgungszusagen versprochen. Rechte, Anwartschaften und Unverfallbarkeitsfristen aus verschiedenen Versorgungszusagen sind voneinander unabhängig.

a) Zusageform

Die Versorgungszusage erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

b) Rechtsgrundlagen der Versorgungszusage

Der Inhalt der Versorgungszusage richtet sich nach den Bestimmungen dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung, einer ggf. bestehenden Versorgungsordnung sowie nach dem Direktversicherungsvertrag (insbesondere dem Versicherungsschein und den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen - alle in ihren jeweils geltenden Fassungen). Diese werden inhaltlich vollständig Bestandteil der Versorgungszusage.

Die Höhe der Leistungen aus dieser Versorgungszusage entspricht den Leistungen aus der Versicherung. Die Zusage steht unter der Bedingung, dass der Mitarbeiter die für die Direktversicherung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere etwaige Altersgrenzen einhält oder das Ergebnis einer versicherungsmedizinischen oder finanziellen Risikoprüfung - soweit die neue leben eine solche verlangt - dem Versicherungsabschluss nicht entgegen steht. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der neue leben sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderlichen Erklärungen abzugeben, Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen. Verletzt der Mitarbeiter seine diesbezüglichen Obliegenheiten, so besteht für die Zeit der Pflichtverletzung kein Anspruch auf Versicherungs- oder Versorgungsleistungen.

Kann in dem Direktversicherungsvertrag nur eine geringere Leistung als beantragt versichert werden, werden die Versorgungsleistungen gemäß dieser Versorgungszusage entsprechend gemindert. Verlangt die neue leben einen Beitragszuschlag, ist die Entgeltumwandlungsvereinbarung entsprechend anzupassen; andernfalls reduziert sich die Leistung aus Versicherung und Versorgungszusage entsprechend. Fordert die neue leben einen Leistungsausschluss für bestimmte Fälle, steht dem Mitarbeiter ein Rücktrittsrecht von der abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarung zu. Dieses ist gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis des Mitarbeiters von dem Leistungsausschluss auszuüben.

Hat die neue leben das Recht, von dem Versicherungsvertrag zurückzutreten, ihn anzufechten, zu kündigen oder zu anderen Bedingungen fortzuführen, weil der Mitarbeiter seine vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 VVG verletzt hat, entfällt oder reduziert sich der Anspruch aus der Versorgungszusage in demselben Umfang. Kommt der Mitarbeiter bei der Prüfung des Versicherungsfalls einer Mitwirkungsobliegenheit nicht nach und wird deshalb keine Versicherungsleistung fällig oder ist die neue leben deshalb von der Leistungspflicht befreit, besteht in demselben Umfang auch kein Anspruch aus der Versorgungszusage.

c) Beitragszahlung zur Direktversicherung

Der Arbeitgeber erbringt auf Grund dieser Versorgungszusage Beiträge zur Direktversicherung in Höhe der Entgeltumwandlung und des Arbeitgeberzuschusses bzw. des Arbeitgeberbeitrags, solange der Mitarbeiter einen Anspruch auf das umgewandelte Entgelt hat. Die Zuwendungspflicht des Arbeitgebers endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Aufhebung der Versorgungszusage oder wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht besteht (z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub, Ablauf der gesetzlichen/tarifvertraglichen Lohnfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall).

Der Mitarbeiter hat, sofern er bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, gemäß § 1a Abs. 4 BetrAVG das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen in Höhe der Entgeltumwandlung und des Arbeitgeberzuschusses fortzusetzen. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein. Die Regelungen über Entgeltumwandlung gelten entsprechend. Eine Arbeitgeberfinanzierung erfolgt nicht.

Erfolgen in den oben genannten Fällen keine Zuwendungen zur Direktversicherung, so werden die Versorgungszusage und die Versicherungsleistungen aus der Direktversicherung entsprechend den Festlegungen des Tarifplans von der neue leben auf die beitragsfreien Versicherungsleistungen bzw. im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrags auf den Rückkaufswert der Versicherung herabgesetzt.

d) Nachteile der Beitragsfreistellung/Kündigung des Versicherungsvertrags

Die Beitragsfreistellung oder die Kündigung des Versicherungsvertrags ist mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Mitarbeiter verbunden. In der Anfangszeit der Direktversicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge zur Bildung des Wertes der Versicherung bzw. des Rückkaufwertes vorhanden. Der Wert der Versicherung bzw. der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der umgewandelten Entgeltbeiträge. Zudem erfolgt im Fall einer Kündigung ein angemessener Stornoabschlag. Dasselbe gilt bei Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Bei Einstellung der Beitragszahlung stehen die spätere Weitergeltung der Entgeltumwandlungsvereinbarung und damit die Wiederaufnahme der Zuwendungen unter der Bedingung, dass die Beitragszahlung zur Direktversicherung weiterhin möglich ist. Ist eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abgeschlossen, erlischt diese in aller Regel bei Einstellung der Beitragszahlung. Die Ansprüche aus der Versorgungszusage entfallen bzw. reduzieren sich entsprechend; dies gilt auch, wenn die Beitragsfreistellung erfolgt, nachdem die Direktversicherung auf den Mitarbeiter übertragen wurde. Eine Wiedereinkraftsetzung der Direktversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nähere Informationen entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen.

III. Bezugsrecht

Der Mitarbeiter ist, soweit eine sofortige Unverfallbarkeit vereinbart ist, von Beginn der Versicherung an uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt für die Leistung im Erbensfall. Soweit für den Todesfall Leistungen an Hinterbliebene zugesagt sind, sind die Hinterbliebenen des Mitarbeiters in nachstehender Reihenfolge bezugsberechtigt.

1. der Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. der Lebenspartner der versicherten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat bzw. der Lebensgefährte der versicherten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person ein gemeinsamer Wohnsitz und eine auf Dauer angelegte gemeinsame Haushaltsführung bestanden hat und den diese der neue leben namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum mit gesonderter Erklärung benannt hat,
2. Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG,
3. der frühere Ehegatte der versicherten Person, den diese der neue leben namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum mit gesonderter Erklärung benannt hat.

Sind Kinder der versicherten Person für die Todesfalleistung anspruchsberechtigt, wird der zur Verfügung stehende Betrag gleichmäßig auf die Kinder aufgeteilt. An Kinder zahlen wir die Hinterbliebenenrente, solange die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG vorliegen.

Sind im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person keine Hinterbliebenen im vorgenannten Sinne vorhanden, sind bei Entgeltumwandlung die Erben der versicherten Person uneingeschränkt unwiderruflich begünstigt für die Zahlung eines Sterbegeldes, sofern ein solches tariflich vorgesehen ist. Das Sterbegeld ist begrenzt auf den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten (z.Z. 8.000 EUR). Dasselbe gilt bei einer arbeitgeberfinanzierten Versicherung, sofern das Bezugsrecht im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person uneingeschränkt unwiderruflich geworden ist, oder wenn ein von Beginn an uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht erteilt wurde.

Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die erwirtschafteten Überschussanteile. Diese werden zur Erhöhung der Leistung aus der Direktversicherung verwendet. Soweit abweichend hierzu für den Arbeitgeberzuschuss die gesetzliche Unverfallbarkeit vereinbart ist, steht das unwiderrufliche Bezugsrecht unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitgeber die Versicherungsleistungen für sich in Anspruch nehmen kann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet, es sei denn, der versorgungsberechtigte Mitarbeiter hat eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft nach § 1b Abs. 1 BetrAVG erlangt.

IV. Sozialversicherung

Beiträge zu einer Direktversicherung sind bis zu einer Höhe von 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West sozialversicherungsfrei. Sofern für Beitragszahlungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 (unabhängig von der Finanzierungsart) bzw. Förderung nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG angewendet wird, sind diese Beitragszahlungen auf den maximalen sozialversicherungsfreien Beitrag anzurechnen. Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Entgeltumwandlung nimmt der Mitarbeiter zur Kenntnis, dass eine Minderung seiner Sozialversicherungsansprüche hiermit einhergehen kann, soweit sich hieraus eine Reduzierung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens ergibt (gesetzliche Rente, Arbeitslosengeld und andere Sozialversicherungsleistungen wie das Elterngeld etc.). Zudem kann die Entgeltumwandlung einen Verlust der Krankenversicherungsfreiheit gemäß SGB V bewirken.

Die späteren Versorgungsleistungen sind sozialversicherungspflichtig, sofern der Mitarbeiter im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gesetzlich kranken- und pflegeversichert ist.

V. Steuerregelung

Die nachstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- a) Bei steuerlicher Förderung der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG (nur möglich bei einem ersten Dienstverhältnis in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) sind die Beiträge bis zu einer Höhe von jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei für den Mitarbeiter; die späteren Versorgungsleistungen werden bei Auszahlung in voller Höhe bei dem Mitarbeiter einkommensteuerpflichtig als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. Liegt kein erstes Dienstverhältnis vor, sind die Beiträge individuell zu versteuern.
- b) Sofern eine Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. oder die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG unabhängig von der Finanzierungsart bereits angewendet werden, so sind die daraus sich ergebenden Beitragszahlungen auf den maximalen Umwandlungsbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung anzurechnen, eine steuerlich geförderte Entgeltumwandlung ist dann nur in Höhe des verbleibenden Restbetrags möglich.

VI. Hinweise zum Arbeitgeberzuschuss

Nach § 1a Abs. 1a BetrAVG muss der Arbeitgeber 15 % des Umwandlungsbetrages zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss gewähren, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Dies gilt für Entgeltumwandlungen, die ab dem 01.01.2019 vereinbart werden, es sei denn, es liegt eine abweichende tarifvertragliche Regelung oder eine am 01.01.2019 bestehende, abweichende individual- oder kollektivrechtliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (Übergangsregelung gemäß § 26a BetrAVG) vor. Liegt eine Übergangsregelung gemäß § 26a BetrAVG vor, ist diese Vereinbarung bis spätestens 31.12.2021 anzupassen. Eine Anpassung ist auch bei Ende der Gültigkeit der abweichenden Zuschussregelung im Tarifvertrag erforderlich. Es wird empfohlen, den Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unabhängig von einer individuell im Einzelfall zu errechnenden, tatsächlichen Ersparnis bei den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von pauschal mindestens 15 % für Umwandlungsbeträge bis 4 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) zu gewähren. Dies dient dazu, beim Arbeitgeber Verwaltungsaufwand zu reduzieren, den er ansonsten durch eine individuelle Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen vorliegt, aufbringen müsste.

VII. Entgelt als Bemessungsgrundlage

Alle betrieblichen Leistungen, für die die vertraglich vereinbarten Bezüge die Bemessungsgrundlage bilden, sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Versorgungsvereinbarung

Direktversicherung

Seite 4 von 4

Versicherungsnummer

VIII. Widerrufsfrist / bisherige Entgeltumwandelungsvereinbarungen

Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf kann mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Umwandlungstermin erklärt werden. Durch diese Vereinbarung werden sämtliche bisher getroffenen Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung und zum Arbeitgeberzuschuss über eine Direktversicherung nicht berührt.

Ort, Datum

X

Unterschrift Arbeitgeber ggf. Firmenstempel

X

Unterschrift Mitarbeiter

Angaben zu juristischen Personen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und zusätzliche Fragen zur Steuerpflicht

Versicherung Nr.: _____ (bitte stets angeben)

Versicherungsnehmer: _____

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Das Geschäft wird getätigt

- als Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung) – Wirtschaftlich Berechtigter ist der Arbeitnehmer (versicherte Person)
- Der Versicherungsnehmer wurde in den letzten 5 Jahren bereits identifiziert und zwar bei Abschluss folgender Versicherung: _____
(nachfolgende Identifizierungsdaten sind nur dann erneut anzugeben, wenn sie sich zwischenzeitlich geändert haben)
- auf eigene Veranlassung des Versicherungsnehmers
- auf fremde Veranlassung
(wenn ja, bitte auch das Formular „Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten“ ausfüllen)

Identifizierung der juristischen Person

Firma, Rechtsform: _____

Registernummer (insbesondere Handelsregisternummer): _____

Anschrift (Sitz oder Hauptniederlassung): _____

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (Angaben zu 5 Vertretern ausreichend; wenn der Vertreter eine juristische Person ist, bitte auch dessen Namen/Bezeichnung, Rechtsform, Reg.Nr. und Anschrift des Sitzes/der Hauptniederlassung angeben):

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____
- 5) _____

Angaben wurden nachgewiesen durch:

- Vorlage eines Auszugs aus einem amtlichen Register (z. B. Handels- oder Vereinsregister)
- Gründungsdokumente (Gründungsurkunde eines Notars)
- gleichwertige beweiskräftige Dokumente:

Angaben zu den Eigentums-/Kontrollstrukturen

(nicht erforderlich bei börsennotierten Unternehmen oder Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung))

Gibt es natürliche Personen, die -ggf. auch mittelbar- mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte halten (= wirtschaftlich Berechtigte), so geben Sie uns nachfolgend bitte den/die Namen und Anschriften an (sind derartige Personen nicht vorhanden, so gilt der gesetzl. Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter):

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____

Für jede hier genannte Person bitte auch das Formular „Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten“ ausfüllen.

Identifizierung der für den Versicherungsnehmer auftretenden Person

Identifizierung der für den Versicherungsnehmer auftretenden Person durch:

gültigen Personalausweis gültigen Reisepass

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Ausweis-Nr./Reisepass-Nr.

Ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses wird beigelegt.

Der Vermittler bestätigt, dass ihm die Vertretungsberechtigung (z.B. Registerauszug, sonstige Vollmacht) nachgewiesen wurde.

Zusätzliche Fragen zur Steuerpflicht

(nicht erforderlich bei Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung))

Ist die Firma in den USA steuerpflichtig?

nein ja: ggf. US-Steuer Nummer (EIN): _____

Ist die Firma darüber hinaus außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig nein ja:

Land der Steuerpflicht: _____ ggf. ausländische Steuer Nummer: _____

Die Firma ist ein:

- Finanzinstitut, ggf. Registrierungsnummer: _____
- Nicht-Finanzinstitut, das weniger als 50% seiner Erlöse aus Kapitalanlagen generiert
- Nicht-Finanzinstitut, das mindestens 50% seiner Erlöse aus Kapitalanlagen generiert

Datum, Unterschrift des Vermittlers

Datum, Unterschrift für die juristische Person

ggf. zurück an: neue leben Lebensversicherung AG -Kundenservice-, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg